



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt 15/2010



Bestellungsordnung für hauptberufliche Mitglieder des Präsidiums der Universität Vechta

- **Änderung der Fassung vom
19.05.2009**
- **Neubekanntmachung**



Vechta, 21.09.2010 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeberin: Die Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Petra Lüder-Kampe
Lfd. Nr. 103

INHALT:**Seite**

Organisation und Verfassung der Hochschule

-

Bestellungsordnung für hauptberufliche Mitglieder des Präsidiums

- Erste Änderung der Ordnung über die Erstellung des Senatsvorschlages für die Ernennung oder Bestellung der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums der Universität Vechta 3
- Neubekanntmachung der Ordnung über die Erstellung des Senatsvorschlages für die Ernennung oder Bestellung der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums der Universität Vechta 4

Redaktioneller Hinweis:

Die Angabe der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers soll Auskünfte zu den jeweiligen Regelungen erleichtern.

**Erste Änderung
der
Ordnung über die Erstellung des Senatsvorschlages für die Ernennung oder Bestellung
der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums der Universität Vechta**

Die „Ordnung über die Erstellung des Senatsvorschlages für die Ernennung oder Bestellung der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums der Universität Vechta“ vom 15. Oktober 2003 in der Fassung vom 19.05.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt 12/2009, S. 6 ff.) wird gemäß Beschluss des Senats (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG) in der 2. Sitzung 18.08.2010 wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
¹„Der Findungskommission gehören an:
 1. mit Stimmberechtigung:
 a) drei stimmberechtigte Mitglieder des Hochschulrates, die dieser aus seiner Mitte bestellt; dazu gehört ein auf Vorschlag der Katholischen Kirche bestelltes Mitglied,
 b) drei stimmberechtigte Mitglieder des Senats, die dieser aus seiner Mitte bestellt; wurde im Verfahren nach Buchstabe a) ein Mitglied bestellt, dass zugleich Mitglied im Senat ist, so kann dieses Mitglied nicht vom Senat bestellt werden,
 2. mit beratender Stimme:
 a) ein vom Fachministerium bestelltes Mitglied,
 b) die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied des Personalrats,
 c) die Präsidentin/der Präsident für die Ernennung oder Bestellung der hauptamtlichen Vizepräsidentin/des hauptamtlichen Vizepräsidenten.
²Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.“
2. § 1 Abs. 4 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:
¹„Die Vertreterinnen und Vertreter der Universität nach Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b) werden vom Senat in geheimer Abstimmung gewählt. ²Jedes Mitglied des Senats hat in jedem Wahlgang so viele Stimmen wie noch Vertreterinnen/Vertreter zu wählen sind.“
3. § 1 Abs. 5 wird gestrichen.
4. § 1 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die Findungskommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a) eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.“
5. Durch die Streichung des § 1 Abs. 5 bedingt wird § 1 Abs. 6 zum neuen Absatz 5 und § 1 Abs. 7 zum neuen Abs. 6.
6. § 2 wird zu § 2 Abs. 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
¹„Mit Zustimmung des Hochschulrats kann der Senat mit qualifizierter Mehrheit von der Ausschreibungspflicht nach Absatz 1 für jeweils eine weitere Amtszeit unter dem Vorbehalt der Wiederbestellung bzw. Wiederernennung absehen, wenn die Amtsinhaberin/der Amtsinhaber ihre/seine Bereitschaft zu einer erneuten Kandidatur erklärt hat. ²Erfolgt die Wiederbestellung bzw. Wiederernennung der Amtsinhaberin/des Amtsinhabers nicht, so hat die Findungskommission das Ausschreibungsverfahren nach Absatz 1 einzuleiten.“
7. Die §§ 3, 4 und 5 werden gestrichen.
8. Es wird folgende Regelung als neuer § 3 eingefügt:
¹§ 3
 Neubestellung der Findungskommission
 Wenn sich die Findungskommission nicht auf eine Empfehlung verständigen kann oder aus anderen Gründen dem Senat bzw. dem Hochschulrat keine Empfehlung zuleitet, so entscheidet der Senat im Einvernehmen mit dem Hochschulrat über die Bestellung einer neuen Findungskommission.“
9. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
10. Durch die Streichung der § 4 und § 5 bedingt wird § 6 zum neuen § 4, § 7 zum neuen § 5 und § 8 zum neuen § 6.

Neubekanntmachung der Ordnung über die Erstellung des Senatsvorschlages für die Ernennung oder Bestellung der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums der Universität Vechta

Die „Ordnung über die Erstellung des Senatsvorschlages für die Ernennung oder Bestellung der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums der Universität Vechta“ vom 15. Oktober 2003, zuletzt geändert durch Beschluss des Senats (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG) in der 2. Sitzung am 18.08.2010 wird hiermit in der nunmehr geltenden Fassung neu bekannt gemacht.

§ 1

Einrichtung der Findungskommission

- (1) Der Senat und der Hochschulrat richten die Findungskommission zur Vorbereitung des Senatsvorschlages für die Ernennung oder Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Amtsinhaberinnen/Amtsinhaber ein.
- (2) Die Federführung bei der Einrichtung der Findungskommission hat
 - a) für die Präsidentin oder den Präsidenten nach Festlegung durch das Präsidium eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident,
 - b) für die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten die Präsidentin oder der Präsident.
- (3) ¹Der Findungskommission gehören an:
 1. mit Stimmberechtigung:
 - a) drei stimmberechtigte Mitglieder des Hochschulrats, die dieser aus seiner Mitte bestellt; dazu gehört ein auf Vorschlag der Katholischen Kirche bestelltes Mitglied,
 - b) drei stimmberechtigte Mitglieder des Senats, die dieser aus seiner Mitte bestellt; wurde im Verfahren nach Buchstabe a) ein Mitglied bestellt, das zugleich Mitglied im Senat ist, so kann dieses Mitglied nicht vom Senat bestellt werden,
 2. mit beratender Stimme:
 - a) ein vom Fachministerium bestelltes Mitglied,
 - b) die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied des Personalrats,
 - c) die Präsidentin/der Präsident für die Ernennung oder Bestellung der hauptberuflichen Vizepräsidentin/des hauptberuflichen Vizepräsidenten.

²Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- (4) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Universität nach Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b) werden vom Senat in geheimer Abstimmung gewählt. ²Jedes Mitglied des Senats hat in jedem Wahlgang so viele Stimmen wie noch Vertreterinnen/Vertreter zu wählen sind. ³Die drei Personen mit den höchsten Stimmenzahlen sind gewählt. ⁴Die Mindeststimmenzahl ist sieben. ⁵Bei Stimmengleichheit wird in entsprechender Anwendung von Satz 2 bis 4 eine Stichwahl durchgeführt.
- (5) ¹Das federführende Präsidiumsmitglied lädt zur konstituierenden Sitzung der Findungskommission ein. ²Die Findungskommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a) eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.
- (6) Die Beratungen der Findungskommission sind nicht öffentlich.

§ 2

Ausschreibung

- (1) ¹Die Stellen
 - a) der Präsidentin oder des Präsidenten,
 - b) der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidentensind öffentlich auszuschreiben. ²Die Findungskommission erarbeitet einen Ausschreibungstext als Empfehlung an den Senat. ³Den Ausschreibungstext beschließt der Senat im Einvernehmen mit dem Hochschulrat. ⁴Darin ist

- a) für die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten nach dem Hochschulabschluss eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in einer Stellung mit herausgehobener Verantwortung in Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege,
 - b) für die Stelle der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten nach dem Hochschulabschluss entsprechend der vorgesehenen Ressortverteilung eine mehrjährige Erfahrung im Wissenschaftsmanagement, in Verwaltung oder Wirtschaft
- zu fordern.

- (2) ¹Mit Zustimmung des Hochschulrats kann der Senat mit qualifizierter Mehrheit von der Ausschreibungspflicht nach Absatz 1 für jeweils eine weitere Amtszeit unter dem Vorbehalt der Wiederbestellung bzw. Wiederernennung absehen, wenn die Amtsinhaberin/der Amtsinhaber ihre/seine Bereitschaft zu einer erneuten Kandidatur erklärt hat. ²Erfolgt die Wiederbestellung bzw. Wiederernennung der Amtsinhaberin/des Amtsinhabers nicht, so hat die Findungskommission das Ausschreibungsverfahren nach Absatz 1 einzuleiten.

§ 3

Neubestellung der Findungskommission

Wenn sich die Findungskommission nicht auf eine Empfehlung verständigen kann oder aus anderen Gründen dem Senat bzw. dem Hochschulrat keine Empfehlung zuleitet, so entscheidet der Senat im Einvernehmen mit dem Hochschulrat über die Bestellung einer neuen Findungskommission.

§ 4

Wahl der Kandidatin/des Kandidaten durch den Senat

- (1) ¹Der Senat wählt aufgrund der Empfehlung der Findungskommission eine Bewerberin oder einen Bewerber aus. ²Für die Wahl ist bis zum vierten Wahlgang die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Senats erforderlich. ³Es wird geheim abgestimmt.
- (2) ¹Es finden zunächst zwei Wahlgänge statt. ²Vor Eintritt in einen dritten oder vierten Wahlgang kann die Sitzungsleitung die Sitzung insgesamt einmal für höchstens eine Woche unterbrechen.
- (3) ¹Erreicht auch im vierten Wahlgang keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im vierten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. ²In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.
- (4) Der Senat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder an Stelle einer Stichwahl oder ihrer Festsetzung die erneute Ausschreibung der Stelle beschließen.

§ 5

Vorlage beim Fachministerium

Der Senat legt seinen Entscheidungsvorschlag mit einer Stellungnahme des Hochschulrates dem Fachministerium zur Entscheidung vor.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.